

# Datenschutzrecht in der Schule

## I. Einführung, Grundbegriffe und Prinzipien

### 1. Was ist „Datenschutz“?

Unter Datenschutz versteht man alle Maßnahmen zur Sicherung gespeicherter personenbezogener Daten vor Missbrauch durch andere Personen oder öffentliche Stellen bei der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe.

### 2. Warum gibt es den Datenschutz?

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Zu diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört auch das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, d. h. das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen (sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts; vgl. auch § 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes -NDSG). Dieses Recht darf nur auf Grund einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage eingeschränkt werden.

Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergeben sich insbesondere durch den zunehmenden Einsatz von Computern in allen Bereichen des täglichen Lebens und deren zunehmende Vernetzung.

### 3. Was hat der Datenschutz mit der Schule zu tun?

Die Schule ist eine öffentliche Stelle, die mit vielen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte) zu tun hat. Daraus ergibt sich, dass in Schulen eine Vielzahl von personenbezogenen Daten anfällt, und zwar sowohl im Rahmen der Verwaltung als auch innerhalb des Unterrichts. Auch minderjährige Schülerinnen und Schüler können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für sich in Anspruch nehmen. Die vielfältigen Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen bedürfen darum einer rechtlichen Ordnung.

### 4. Was sind „personenbezogene Daten“?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen (§ 3 Absatz 1 NDSG). Dazu gehören u. a. auch Bilder. Auch Werturteile und Beurteilungen sind personenbezogene Daten jedenfalls dann, wenn sie einen sachlichen Bezug haben.

Für die Anwendung des Datenschutzrechts ist es nicht erforderlich, dass es sich um besonders schützenswerte Daten handelt. Dem Datenschutz unterliegen also grundsätzlich auch Daten wie Namen und Anschriften. Allerdings sind Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, weniger geschützt (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 5 NDSG).

### 5. Was ist „Datenverarbeitung“?

Datenverarbeitung ist das

- Erheben (= Beschaffen),
- Speichern (= Erfassen oder Aufbewahren),
- Verändern (= inhaltlich umgestalten),
- Übermitteln (= Weitergeben),
- Sperren (= Kennzeichnen zur Einschränkung weiterer Verarbeitung),
- Löschen (= unkenntlich machen) und
- Nutzen (= jedwede sonstige Verwendung)

von Daten (§ 3 Absatz 2 NDSG).

Ob die Verarbeitung automatisiert (mit Hilfe eines Computers) oder nicht automatisiert (zum Beispiel auch mündlich im Gespräch) erfolgt, ist grundsätzlich unerheblich.

## **6. Wann ist die Datenverarbeitung erlaubt?**

### **Vorrang der Einwilligung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies (ausdrücklich) vorsieht oder die betroffene Person eingewilligt hat (§ 4 Absatz 1 NDSG). Die Einwilligung muss in der Regel schriftlich erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn der betroffenen Person hinreichend deutlich gemacht worden ist, was mit ihren Daten geschieht (vgl. § 4 Absätze 2 und 3 NDSG).

Unter diesen Voraussetzungen ist die Einwilligung am besten geeignet, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren (siehe oben 2.). Wenn also Zweifel bestehen, ob eine Datenverarbeitung rechtlich zulässig ist, sollte immer geprüft werden, ob die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden kann.

Soweit die Datenverarbeitung in Rechtsvorschriften für zulässig erklärt wird, spielen die im Folgenden unter 7. und 8. dargestellten Prinzipien eine herausragende Rolle.

## **7. Grundsatz der Erforderlichkeit**

Eines der beiden Grundprinzipien des Datenschutzrechts ist der Grundsatz der Erforderlichkeit. Er besagt, dass die Verarbeitung bestimmter Daten nur dann zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben einer beteiligten Stelle erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben anderenfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In jedem Einzelfall muss also geprüft werden, ob die Aufgabe ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden kann. Eine vorsorgliche Sammlung von Daten, z.B. weil diese als Hintergrundinformation oder später evtl. einmal gebraucht werden könnten (sog. Vorrats-Datenhaltung), ist unzulässig.

## **8. Grundsatz der Zweckbindung**

Das zweite Grundprinzip des Datenschutzrechts ist der Grundsatz der Zweckbindung. Er besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung weiterverarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben (= beschafft) worden sind. Ausnahmen von der Zweckbindung gibt es nur in gesetzlich geregelten Fällen.

# **II. Datenschutz in der Schule**

## **1. Erforderlichkeit und Zweckbindung**

Nach § 31 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Diese Regelung verbindet den Grundsatz der Erforderlichkeit mit einer einheitlichen Zweckbestimmung, die für alle Fälle gilt. Das entbindet die Schulen und die am Schulwesen beteiligten Stellen von der Verpflichtung, für jede Datenerhebung eine spezielle Zweckbestimmung festzulegen.

In derselben Vorschrift wird geregelt, für welche Stellen diese einheitliche Zweckbestimmung gilt, nämlich für die Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen sowie - unter Beschränkung auf bestimmte Aufgaben – untere Gesundheitsbehörden und Träger der Schülerbeförderung.

Zur Klarstellung ist darauf hin zu weisen, dass immer dann, wenn in Rechtsvorschriften oder Erlassen zum Datenschutz von „Schule“ die Rede ist, nicht nur die Organe und Funktionsträger der Schulen gemeint sind, sondern letztlich jede einzelne Lehrkraft bei ihrer dienstlichen Tätigkeit angesprochen ist.

Die Erweiterung der Zweckbestimmung um „zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich“ ist durch Gesetz vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412) eingefügt worden. Damit sind nun Erhebungen für diesen Zweck (vgl. auch § 30 Abs. 3 NSchG) in den Schulen auch dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn - in der Regel nur vorübergehend - die Ergebnisse noch

bestimmten Personen zugeordnet werden können. In solchen Fällen war bisher die Datenverarbeitung durch die Zweckbestimmung in § 31 Abs. 2 NSchG nicht gedeckt und bedurfte darum der Einwilligung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten. Im Übrigen ermöglicht diese Zweckerweiterung nun auch beispielsweise die personenbezogene Rückmeldung von Schulerfolgsdaten der aufnehmenden Schule an die abgebende Schule.

Mit der Gesetzesänderung vom 17. Juli 2006 ist auch klargestellt worden, dass die Schulen personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten nur dann verarbeiten dürfen, wenn sie von den Kindergärten übermittelt und von der Schule benötigt werden. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift dürfte sich damit auf Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a Abs. 2 NSchG beschränken, weil es sich hierbei zwar um schulische Maßnahmen handelt, die betroffenen Kinder aber noch nicht Schülerinnen und Schüler sind.

Obgleich auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geklärt ist, dass der Achte Teil des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Kinder in Kindergärten an die Schulen auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ermöglicht, soweit es sich nicht um „anvertraute“ Daten nach § 65 SGB VIII handelt, ist nunmehr im Erlass „Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule - Weitergabe von Daten“ vom 2. Mai 2006 (SVBl. S. 218) geregelt, dass im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten und Schule für eine solche Datenübermittlung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden soll.

## 2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelnen

Diese Frage war früher in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten vom 30.09.1994 (SVBl. S. 310) weitgehend abschließend geregelt. Diese Verordnung und die gesetzliche Ermächtigung dazu sind jedoch durch Artikel 1 Nr. 5. c) und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 29.04.2004 (SVBl. S. 140) aufgehoben worden, weil sich die detaillierte Aufzählung aller für zulässig gehaltenen Daten für die Praxis insbesondere auch eigenverantwortlicher werdender Schulen als zu starr erwiesen hat. Letztlich konnten die Regelungen der Verordnung nur Anhaltspunkte für die Zulässigkeit der Datenerhebung geben. Dafür kann der Text auch nach Aufhebung der Verordnung noch herangezogen werden.

## 3. Ausgewählte Fragen der Übermittlung von Daten

Soweit § 31 Abs.1 NSchG keine speziellen Regelungen trifft, ist das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) ergänzend anzuwenden. Dies hat besondere Bedeutung für die Übermittlung von Daten. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle (in der Regel eine Behörde) ist oder nicht.

### a) Übermittlung innerhalb der Schule und im Unterricht

Die Regelungen für die Übermittlung zwischen öffentlichen Stellen gelten auch für die Übermittlung innerhalb öffentlicher Stellen (§ 11 Absatz 4 NDSG) und darum auch für die Übermittlung innerhalb der Schule und im Unterricht. Dabei kommt dem **Erforderlichkeitsprinzip** besondere Bedeutung zu. Wenn z. B. eine Lehrkraft auf personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zugreifen will, dürfte das nur dann erforderlich sein, wenn es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, zu denen sie „dienstlichen Kontakt“ hat.

Nicht erforderlich ist es beispielsweise, bestimmte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten im **Klassenbuch** zu dokumentieren. Da Klassenbücher meist nicht ausreichend davor geschützt sind (und vielleicht auch nur schwer davor geschützt werden können), von allen möglichen Personen in der Schule eingesehen zu werden, kommen Einträge einer Datenübermittlung gleich. Der wegen nicht mehr fortbestehenden Regelungsbedarfs inzwischen außer Kraft getretene Erlass des MK vom 07.06.1988 (SVBl. S. 224) - sog. „Klassenbucheintrag“ - schrieb darum unter anderem vor, dass Leistungsdaten und sog. Tadel nicht mehr in das Klassenbuch eingetragen werden dürfen. Sie sollen stattdessen an anderer Stelle dokumentiert werden, wo sie vor Einsicht durch Unbefugte besser geschützt sind.

Bei **Elternvertreterinnen und Elternvertretern in Konferenzen** stellt sich gelegentlich die Frage, in welcher Form die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, damit die Eltern in der vorgesehenen Weise an der Meinungsbildung mitwirken können. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird es in aller Regel nicht erforderlich sein, ihnen alle Daten in schriftlicher Form nach Hause zu schicken. Es dürfte vielmehr ausreichen, die notwendigen Informationen in

der Konferenz mündlich zu geben, ggf. unterstützt durch die kurzfristige Aushändigung oder anderweitige Visualisierung von Übersichten. Das gleiche gilt natürlich für Schülervertreterinnen und Schülervertreter in Konferenzen.

Zurückhaltung ist auch geboten, wenn **Daten, Fakten, Gebräuche und Erfahrungen aus dem familiären Bereich** der Schülerinnen und Schüler gesammelt, ausgewertet und im Unterricht erörtert werden, wie das einige Rahmenrichtlinien und manche Arbeitshefte der Schulbuchverlage, vor allem für die unteren Jahrgangsstufen, vorsehen. In den Rahmenrichtlinien wird darum in der Regel darum gebeten, darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht genötigt fühlen, gegen ihren Willen oder den ihrer Eltern im Unterricht personenbezogene Informationen aus der Familie preiszugeben. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages wäre dies im Zweifel nicht erforderlich. § 96 Absatz 4 NSchG kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich der **Lernprozess** in der Schule nicht nur als ein individueller Prozess der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers vollzieht, sondern auch als Gruppenprozess. Das ergibt sich unter anderem aus § 2 NSchG, wonach die Schule die Bereitschaft und die Fähigkeit fördern soll, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Ohne die „Übermittlung personenbezogener Daten“ ist dieser Gruppenprozess nicht möglich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss darum so weit zurücktreten, wie der verfassungsgemäße Schulbetrieb dies erforderlich macht.

Die in den Zeugnisbestimmungen vorgesehenen **Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern** über ihr Arbeitsverhalten, ihre Lernfortschritte und ihren Leistungsstand sowie deren Bewertung können darum auch **im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe** und, soweit dies pädagogisch notwendig oder sinnvoll ist, auch individuell vergleichend durchgeführt werden. Die Offenlegung der Beurteilungen muss sich aber auf den jeweiligen Klassenverband bzw. die Lerngruppe beschränken, weil nur innerhalb dieser Gruppe die Wahrnehmung des Verhaltens und der Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler unvermeidbar oder sogar pädagogisch erwünscht ist.

#### **b) Übermittlung an nicht öffentliche Stellen**

Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen, zum Beispiel an Versicherungen oder Privatpersonen, sind nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 13 NDSG).

Unproblematisch sind auch hier lediglich die Fälle, in denen die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Zweckbindung eingehalten wird. Dies kann zum Beispiel unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 NSchG der Fall sein, wenn Schulen zur Erfüllung des Bildungsauftrages oder der Fürsorgeaufgaben **Daten an Ausbildungsbetriebe** übermitteln. Zulässig ist auch die Einrichtung sog. **Telefonketten** durch die Schule, weil die Übermittlung der Namen und Telefonnummern der Mitschülerinnen und Mitschüler zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist, damit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern z.B. über kurzfristig ausfallende Randstunden noch rechtzeitig informiert werden können.

In den übrigen Fällen ist eine - meist schwierige - Abwägung zwischen den Interessen der nichtöffentlichen Stelle und denen der betroffenen Person durchzuführen, deren Ergebnis in aller Regel sein wird, dass die Übermittlung unterbleibt oder wenigstens die betroffene Person - vorher - darüber informiert wird (im Einzelnen siehe § 13 NDSG).

#### **c) Übermittlung von Daten der Lehrkräfte an Erziehungsberechtigte, Elternvertreterinnen und Elternvertreter**

**Erziehungsberechtigte ohne besondere Funktion in der Elternvertretung** sind Privatpersonen, also „nichtöffentliche Stellen“, und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übermittlung von Daten der Lehrkräfte; das gilt auch und gerade für Privatanschriften und Telefonnummern. Wenn sie außerhalb eventueller regelmäßiger Sprechzeiten Kontakt zu den Lehrkräften ihrer Kinder aufnehmen wollen, soll dieser durch das Schulsekretariat in der Weise vermittelt werden, dass die Lehrkraft sich bei den Eltern meldet.

**Elternvertretungen** gehören dagegen nach § 31 Absatz 1 NSchG zu den „öffentlichen Stellen“. Elternvertreterinnen und Elternvertretern (siehe § 91 Absatz 2 NSchG) dürfen darum die zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten der in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und der Personen, die in der Schule Leitungsaufgaben oder besondere Funktionen wahrnehmen, übermittelt werden.

Weder Erziehungsberechtigte noch Elternvertretungen haben einen Anspruch darauf zu erfahren, warum eine Lehrkraft bestimmte Unterrichtsstunden nicht erteilen kann oder nicht erteilt hat. Das kann sowohl dienstliche als auch private Gründe haben. Diese zu überprüfen, ist allein Sache der Schulleitung.

#### 4. Schulen im Internet

Immer mehr Schulen kommunizieren über das Internet, meist im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen oder besonderen pädagogischen Projekten. Dies ist ausdrücklich erwünscht und wird von der Landesregierung gefördert. Viele Schulen haben bereits eine eigene Homepage. Darin werden häufig auch die Schulleitung, das Kollegium, Schülervertreterinnen und Schülervertreter, manchmal auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter, Inhaberinnen und Inhaber besonderer Funktionen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Veranstaltungen mit Namen, Vornamen, ggf. Dienstbezeichnung und weiteren "Kommunikationsdaten", manchmal sogar mit Foto, präsentiert.

Diese personenbezogenen Daten werden auf diese Weise weltweit im Internet bereitgestellt, ohne dass gesteuert oder kontrolliert werden kann, wer diese Daten abrufen und was damit geschieht. Dass dies im datenschutzrechtlichen Sinne "erforderlich" ist, könnte nur damit begründet werden, dass Schülerinnen und Schüler heute in der Schule lernen müssen, über das Internet weltweit zu kommunizieren. Inwieweit eine solche Begründung ausreicht, die weltweite Verbreitung dieser Daten für zulässig zu erklären, ist aus rechtlicher Sicht bisher nicht endgültig geklärt. Auch der Gem. RdErl. aller Ministerien vom 28.05.2001 (Nds. MBl. S. 571) zur Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet, der grundsätzlich auch für Lehrkräfte gilt, hilft in der besonderen Situation der Schulen nicht weiter.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat Regelungen zu dieser Frage bisher nicht getroffen. Es hat aber die Herausgabe der Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz „**Schulen ans Netz - mit Sicherheit**“ unterstützt und nimmt darauf Bezug (siehe SVBl. 2001 S.252). Darin (unter 4.1.2) wird die Auffassung vertreten, dass bestimmte Daten von Lehrkräften (Name, Funktion, Unterrichtsfächer, Dienstanzeige) im Internet veröffentlicht werden dürfen, wenn die Lehrkräfte vorher darüber informiert worden sind. Die Information wird im Hinblick auf das Widerspruchsrecht nach § 17 a NDSG für erforderlich gehalten.

Im Übrigen ist dringend zu empfehlen, von allen Personen, die auch nur mit ihrem Namen im Internet in Erscheinung treten (sollen oder möchten), eine vorherige schriftliche Einwilligung einzuholen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Falle der Aufklärung über die möglichen Folgen und Risiken zu, ohne die die Einwilligung nicht wirksam ist (vgl. § 4 Absätze 2 und 3 NDSG). Schließlich sind die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen können.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten selbst einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Das wird jedenfalls bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II regelmäßig der Fall sein.

#### 5. Beratung und Service

Fragen zum Datenschutzrecht sind zu richten an die Landesschulbehörde mit Ihren Abteilungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück.

Ein umfangreiches Angebot an Informationen, Merkblättern, Checklisten, Arbeitshilfen und Broschüren bietet der **Landesbeauftragte für den Datenschutz** an, der wie folgt zu erreichen ist:

Internet: <http://www.lfd.niedersachsen.de/>

(Hier gibt es auch den aktuellen Text des - mehrfach geänderten NDSG !)

Post: Postfach 221, 30002 Hannover

persönlich: Brühlstraße 9, Hannover

Telefon: 0511/120-4552

Fax: 0511/120-4591

E-mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)